



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 14.09.2023

Öffentlich einsehbar bis: 14.09.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003176

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Gerichtlicher Entscheid gegen Primeline Design GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Primeline Design GmbH
CHE-381.557.101
Schützenweg 33
8604 Volketswil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Die Antragsgegnerin wird aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Das Konkursamt Dübendorf wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'200.–.
4. Die Entscheidgebühr wird der Antragsgegnerin auferlegt.
5. ...
6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung oder Publikation an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: EO230043-I/Mp

Entscheiddatum: 04.09.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Uster,
Gerichtsstrasse 17,
8610 Uster